

28. Sitzung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
am Donnerstag, dem 25. März 2021, 13:30 Uhr

Vorsitz: Walter Keilbart

Tagesordnung:	Seite
1. Feststellung ordnungsgemäße Ladung, Beschlussfähigkeit	1
2. Genehmigung der Tagesordnung	1
3. Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Medienrats am 11.02.2021	1
4. Bericht des Vorsitzenden	1
5. Bericht des Präsidenten	2
6. Wahl des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayMG	4
7. Besetzung von Ausschüssen	8
8. Erlass von Satzungen und Richtlinien:	8
8.1 Kostensatzung	8
9. Genehmigung von Angeboten:	9
9.1 DAZN Dach GmbH – „DAZN for Business“ (Arbeitstitel)	9
9.2 Amazon Digital Germany GmbH – „Prime Video Live“ (Arbeitstitel)	10
10. Wiederaufnahme der Verbreitung von Radio Regenbogen – Anträge vom 02.01.2021	11
10.1. Hörfunk Burgkirchen / Mühldorf (Radio ISW)	11
10.2. Hörfunk Berchtesgadener Land / Traunstein (Bayernwelle Südost)	12
11. Verschiedenes	13
11.1 Beschwerden über TV Mainfranken	13
11.2 Rechtsstreit um Ultimate Fighting	16

Die Sitzung ist öffentlich.

* * *

Vorsitzender Keilbart eröffnet die 28. Sitzung des Medienrats und begrüßt alle Anwesenden. Die Sitzung sei öffentlich und werde wieder live gestreamt. Die Masken sollten auch am Sitzplatz getragen und nur während der Wortmeldung abgenommen werden.

Unter anderem aufgrund einer gleichzeitig stattfindenden Plenarsitzung des Bayerischen Landtags hätten sich einige Mitglieder des Medienrats entschuldigt. Des Weiteren gratuliert der Vorsitzende sehr herzlich Herrn Max Deisenhofer, der Vater geworden sei und an der heutigen Sitzung ebenfalls nicht teilnehmen könne, sowie Frau Sigl zu deren heutigem Geburtstag. Genesungswünsche richtet der Vorsitzende an Frau Gül aus.

Der Vorsitzende begrüßt außerdem Frau Dr. Nicosia Nieß von der LAG Selbsthilfe Bayern und heißt sie sehr herzlich als Nachfolgerin von Herrn Dr. Pettinger willkommen, der leider verstorben sei. Unter TOP 7 werde über die Entsendung von Frau Dr. Nieß in einen der Ausschüsse des Medienrats entschieden.

Des Weiteren begrüßt der Vorsitzende auch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Richter, der unter TOP 6 die Stellungnahme des Verwaltungsrates zum Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten vortragen werde.

1. Feststellung ordnungsgemäße Ladung, Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Keilbart stellt die ordnungsgemäße Ladung zu dieser Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Einladung zur Sitzung sei fristgerecht versandt worden.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Vorsitzender Keilbart stellt das Einverständnis des Medienrats mit der vorliegenden Tagesordnung fest.

3. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Medienrats am 11.02.2021

Vorsitzender Keilbart stellt keine Einwände gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung des Medienrats am 11.02.2021 fest. Die Niederschrift ist damit **einstimmig genehmigt**.

4. Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Keilbart berichtet aus der Sitzung der Gesamtkonferenz, die am 10. März 2021 virtuell durchgeführt worden sei: Im Rahmen eines medienpolitischen Gesprächs mit dem sächsischen Staatsminister Oliver Schenk habe man über den Jugendschutz und den Entwurf zur Änderung des Jugendschutzgesetzes diskutiert. Der Präsident werde sich dazu noch genauer äußern. Die Situation sei schwierig, weil sich der Bund dem Entwurf zufolge bedauerlicherweise stärker in diesem Bereich engagieren wolle und

sowohl die Bedenken der Länder wie auch deren eigentliche Zuständigkeit nicht in wünschenswertem Maße akzeptiert habe. Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien solle zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ausgebaut werden, die dann auch Aufsichtsfunktionen wahrnehmen werde. Dies könne und dürfe aber nichts an der Arbeit der BLM in diesem Bereich ändern.

5. Bericht des Präsidenten

Präsident Schneider geht zunächst auf das Thema **Rundfunkbeitrag** ein. Die Eilanträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio seien bekanntlich im Dezember 2020 abgelehnt worden. Erfreulich sei, dass die Medienanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erhalten hätten.

Diese Ende Februar 2021 versandte Stellungnahme bringe zum Ausdruck, dass die Gemeinschaft der Medienanstalten eine Beitragserhöhung mit Augenmaß unterstütze. Denn eine Erhöhung stelle eine unabhängige, funktionierende Aufsicht sicher. Die Medienanstalten seien für ihre Arbeit auf eine verlässliche Finanzierung angewiesen, zumal der neue Medienstaatsvertrag eine Reihe neuer Aufgaben für sie vorsehe. Diese beträfen u.a. die Regulierung in der digitalen Medienwelt, Plattformen und Intermediäre. Ohne eine Beitragserhöhung würden sich die Handlungsspielräume der Medienanstalten mehr als tragbar verengen und die Funktionsfähigkeit der Aufsicht stark einschränken.

Ein weiteres wichtiges Thema sei die **Situation der lokalen Anbieter**. Die Lokalsender seien weiterhin stark von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen. Dies sei in vielen Gesprächen deutlich geworden, die man mit den Anbietern seit Jahresbeginn geführt habe. Eine ganze Reihe von Anbietern litten extrem, zum einen unter geringeren Werbeeinnahmen und zum anderen auch darunter, dass im zweiten Lockdown kaum Gespräche mit Werbekunden möglich gewesen seien und daher auch die Auftragsakquise erschwert worden sei. Viele Lokalsender rechneten für dieses Jahr mit noch gravierenderen finanziellen Auswirkungen als im Vorjahr.

Eine Bedarfsabfrage unter den Hörfunkanbietern sei bereits erfolgt. Eine Abfrage bei den TV-Anbietern werde folgen. Die BLM sei auch schon im Gespräch mit der Staatskanzlei über eine Nothilfe für betroffene Sender. Staatsminister Herrmann habe in einer Videokonferenz in der vergangenen Woche betont, dass unverschuldet in Not geratenen Sendern geholfen werde.

Eine gute Nachricht sei, dass zusätzlich zu möglichen Nothilfen in Abstimmung mit den Fördergebern eine Anhebung der technischen Infrastrukturförderung für lokale- und regionale Radiosender erfolgen werde.

Bei DAB+-Verbreitung sei die Förderung für alle um insgesamt 25 % angehoben worden.

Um das **Lokal-TV zu fördern**, werde die Satellitenverbreitung von zwei auf einen Transponder reduziert. Dies werde aber nicht zulasten der Förderung gehen, sondern zur Unterstützung der Herstellungskostenförderung, damit auch in schwierigen Zeiten ein gutes Programm produziert werden könne. Denn das Instrument der Kurzarbeit könnten die Sender ja nur begrenzt nutzen, da sie ihr Personal schließlich für die Produktion von Inhalten benötigten.

Abschließend sei noch anzumerken, dass die UKW-Stützfrequenz für Rock Antenne in Augsburg bis 31. Juli verlängert worden sei. In der nächsten Medienratssitzung am 10.06.2021 werde der Medienrat einen formalen Beschluss über diese Entscheidung fassen, die er als Präsident übergangsweise getroffen habe.

Die vom Vorsitzenden schon geschilderte Situation bezüglich des Entwurfs zur Änderung des Jugendschutzgesetzes sei in der Tat misslich und enttäuschend. Eine Vielzahl von Argumenten, die nicht nur die Medienanstalten, sondern auch Akteure der gesamten Medienbranche vorgetragen hätten, werde im Gesetzentwurf nicht in der notwendigen Konvergenz abgebildet. Im Gegenteil drohe die Gefahr einer weiteren Zersplitterung und der Entstehung von Doppelstrukturen. Die entscheidenden Fragen würden dann möglicherweise gar nicht behandelt. Aber der Deutsche Bundestag habe sich mehrheitlich für diesen Gesetzentwurf ausgesprochen. Zu hoffen bleibe nur noch, dass in der morgigen Sitzung des Bundesrates der Vermittlungsausschuss angerufen werde. In einem etwaigen Vermittlungsverfahren könnten dann möglicherweise die größten Bedenken seitens der BLM bzw. der Länder ausgeräumt werden. Im parlamentarischen Prozess seien leider auch Aspekte in den Entwurf aufgenommen worden, die im Vorfeld überhaupt nicht diskutiert worden seien.

Vorsitzender Keilbart dankt für den Bericht.

Herr Dr. Schuller ist angesichts der Bedeutung des Jugendmedienschutzes verärgert darüber, dass vorhandene und bewährte Strukturen überhaupt nicht wahrgenommen würden.

Herr Rebensburg schließt sich der Kritik von Herrn Dr. Schuller an und erkundigt sich, ob es eine Begründung der Bundesregierung gäbe, warum man mit der bisherigen Organisation des Jugendmedienschutzes nicht zufrieden sei.

Präsident Schneider erwidert, dass argumentiert werde, es handle sich beim Jugendmedienschutz um ein so wichtiges Thema, dass sich nur ein Bundesorgan darum kümmern könne. Für die Ausführung würden zwar letztlich die Landesmedienanstalten zuständig bleiben, aber dann als ausführende Organe einer Bundeszentrale. Die Einrichtung einer bundesstaatlichen Behörde in Jugendschutzfragen berühre natürlich auch Aspekte des Föderalismus. Aber in Sachen Jugendschutz habe der Deutsche Bundestag nun einmal so entschieden, und nun bleibe nur die Hoffnung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Vorsitzender Keilbart schließt sich den Ausführungen des Präsidenten an und betont nochmals, dass die Umsetzung des Jugendmedienschutzes Sache der Landesmedienanstalten und damit auch der BLM bleibe.

6. Wahl des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayMG

Vorsitzender Keilbart teilt mit, dass der Präsident gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayMG durch den Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt werde. Das Wahlverfahren selbst sei in § 20 der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder des Medienrats seien mit Schreiben vom 08.01.2021 aufgefordert worden, Vorschläge für die Wahl des Präsidenten einzubringen; Fristende hierfür sei der 09.02.2021 gewesen. In dem den Medienratsmitgliedern zugegangenen Schreiben sei darauf hingewiesen worden, dass ein Wahlvorschlag erst dann gültig sei, wenn er von mindestens fünf weiteren Mitgliedern unterstützt werde.

Innerhalb der genannten Frist seien in der Landeszentrale zwei Vorschlagslisten eingegangen, die beide denselben Kandidaten, nämlich den derzeitigen Geschäftsführer der Landeszentrale, Herrn Dr. Schmiege, vorgeschlagen hätten. Insgesamt hätten sich 21 Mitglieder des Medienrats für ihn als geeigneten Kandidaten ausgesprochen, durch Unterschrift auf den beiden genannten Listen.

Der Beschließende Ausschuss habe sich in seiner Sitzung am 01.03.2021 mit den Wahlvorschlägen befasst und festgestellt, dass der vorgeschlagene Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfülle; dem sei eine Abfrage bezüglich eventueller Inkompatibilitäten durch den Justiziar des Hauses vorausgegangen. Durch diese Abfrage sei festgestellt worden, dass auf Grundlage der von dem Kandidaten abgegebenen Erklärung keine Wahlhindernisse bestünden.

Dieses Ergebnis sei noch am selben Tag dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Zur Vorstellung des Kandidaten enthalte die Geschäftsordnung keine Regelung. Der Beschließende Ausschuss habe sich dafür ausgesprochen, dass der Kandidat dem Medienrat seine Zielsetzungen und Perspektiven für die BLM erläutere. Eine Aussprache hierzu finde nicht statt.

Geschäftsführer Dr. Schmiege betont zunächst seine Konsensorientierung. Bei strittigen Vorlagen sei er stets bemüht, gemeinsam die beste Lösung zu finden. Diese Konsensorientierung gelte aber nicht nur nach innen, sondern auch nach außen, bezogen auf die Branche. Konfliktscheu sei er dennoch nicht; dies gelte insbesondere bei den Themen Föderalismus und Staatsferne.

Anlass, das Rad neu zu erfinden, sehe er nicht, denn die BLM sei ein bestens bestelltes Haus und in stürmischen Zeiten sei Kontinuität auf der Brücke wohl auch angeraten.

Die BLM stehe vor großen Herausforderungen. Dazu zähle nicht nur die Unsicherheit bezüglich der Erhöhung des Rundfunkbeitrags. Die BLM habe durch den Medienstaatsvertrag auch deutlich mehr Aufgaben erhalten. Folglich müssten Prozesse und Strukturen hinterfragt und eventuell Schwerpunkte gesetzt werden.

Von den Herausforderungen wolle er im Folgenden einige herausgreifen:

Die BLM wolle den digitalen Wandel in der bayerischen Medienbranche aktiv gestalten. Dies sei nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung aufgrund des Medienstaatsvertrags. Die klassische Rundfunkzulassung als zentrales Instrument des Medienrats verliere an Bedeutung, und dafür gewönnen Internetmedien an Bedeutung.

Der spürbare Zuwachs an gesetzlichen Aufgaben reiche bis hin zur Überprüfung journalistischer Sorgfaltspflichten, betreffe aber auch das sich verändernde Nutzerverhalten der Medienkonsumenten im Zeichen der Medienkonvergenz, was sich wiederum auf die BLM auswirke.

Mit Intermediären und Plattformen habe die BLM neue Regulierungsfelder zusätzlich zu den Rundfunkanbietern zu bearbeiten.

Corona wirke zwar einerseits als Digitalisierungsturbo, aber die finanziellen Folgen der Pandemie würden die Anbieter noch lange begleiten.

Diesen Wind der Veränderung könne die BLM nicht ändern, wohl aber die Segel richtig setzen. Ihr „Heimathafen“ seien die vielfältigen, regionalen und lokalen Angebote, die es zu stärken gelte. Ministerpräsident Söder habe deren Systemrelevanz gerade in der Krise festgestellt. Der Erhalt dieser Angebote sei eine zentrale Aufgabe der BLM. Der lokale Rundfunk müsse gezielt für das digitale Zeitalter ertüchtigt werden. Drei Zutaten seien dafür ausschlaggebend: guter Content, kreative Innovationen und digitale Auffindbarkeit. Ein Beispiel aus dem technischen Bereich sei die Veränderung von UKW zu DAB+ sowie von Satellit Richtung IP-Angebot.

Eine wichtige Säule in diesem Zusammenhang sei das Thema Ausbildung: Qualitätsvolle Inhalte setzten gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Die BLM sei diesbezüglich sehr gut aufgestellt und unterstütze insbesondere die lokale Medienbranche nicht nur mit Workshops, sondern auch mit der Mediaschool Bayern und vielen weiteren Aktivitäten.

Auf den Inhalt komme es an: Qualitätsvolle Angebote würden auch im Internet nicht überflüssig. Im Gegenteil: Gerade Corona habe gezeigt, dass der Wert von Qualitätsjournalismus in unsicheren Zeiten höher denn je sei.

Ein weiteres wichtiges Thema sei der Nutzerschutz. Denn Regulierung sei kein Selbstzweck, sondern diene vor allem dem Nutzerschutz. Das beste Beispiel dafür sei der Jugendmedienschutz, der sehr ernst zu nehmen sei, um die junge Generation vor schädlichen oder verstörenden Inhalten zu schützen.

Zum Nutzerschutz gehöre auch die für alle Altersgruppen wichtige Medienkompetenz; der Erwerb dieser Schlüsselkompetenz sei Voraussetzung für den Umgang mit sozialen Netzwerken und Fake News. Diesbezüglich sei schon viel erreicht worden, aber die BLM müsse noch mehr in die Breite wirken. Die Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ sei ein Beispiel dafür, dass man bei gesellschaftsschädlichem Verhalten konsequent vorgehen müsse, gerade um die Meinungsfreiheit zu schützen. Die BLM sei zwar womöglich die „coolste“ Behörde in Bayern, aber nicht bei den Themen Jugendschutz und Menschenwürde.

Ein sehr wichtiges Thema sei der Ausbau des Medienstandorts Bayern. Diesbezüglich sei schon viel auf den Weg gebracht und die Medien.Bayern GmbH als Flaggschiff ausgebaut worden. Die BLM wolle den Medienstandort Bayern auch deshalb ausbauen, weil es hilfreich sei, wenn sich die Ansprechpartner vor Ort befänden. Sein Ziel sei es, die Kooperation und Vernetzung zu verstärken.

Ein internes Thema sei der bevorstehende Generationenwechsel in der BLM, der die Organisation des Wissenstransfers erfordere: Ein Mammutprojekt in diesem Zusammenhang sei die Digitalisierung der Verfahrensabläufe. Auf ein zunehmend dynamisches Umfeld müsse mit agilen Strukturen reagiert werden, in denen die Mitarbeiter mehr Verantwortung erhielten.

Zu fragen sei auch, inwiefern die BLM Verantwortung für die Gesellschaft und ein Stück weit auch eine Vorbildfunktion übernehmen könne. Derzeit entwickle man ein Nachhaltigkeitskonzept, mit dem nicht nur die eigene Rolle dokumentiert, sondern auch Impulse für die Medienbranche gegeben werden sollten.

Wandel sei als Chance zu sehen, und dies gelte auch für die interne Entwicklung der BLM.

Ihm, Herrn Dr. Schmiege, sei bewusst, dass er in sehr große Fußstapfen treten wolle. Aber er sei sehr motiviert und freue sich auf die neue Aufgabe, von deren gesellschaftlichem Wert er überzeugt sei. Es gehe um nicht weniger als den Schutz der Demokratie und der Meinungsfreiheit, aber auch um Eingriffe mit Augenmaß. Außerdem wolle die BLM Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens sein.

Er wisse um die Größe der Aufgabe, sei aber zuversichtlich, weil er die Qualität der Gremien kenne und das Engagement sowie die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLM sehr schätze.

Vorsitzender Keilbart dankt Herrn Dr. Schmiege für die Vorstellung und bittet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Richter, um Stellungnahme. Entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung sei der Verwaltungsrat zum Wahlvorschlag anzuhören.

Herr Richter, Vorsitzender des Verwaltungsrats, teilt mit, dass der Verwaltungsrat Herrn Dr. Schmiege am 08.03.2021 geladen und angehört habe. Herr Dr. Schmiege habe seine

Ziele, Visionen und zukünftigen Aufgaben dargelegt und sei in der anschließenden Aussprache auch auf Fragen nach Details eingegangen. Der Verwaltungsrat würde sich über eine zukünftige Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Schmiege als Präsidenten der BLM freuen.

Vorsitzender Keilbart stellt fest, dass es zur Stellungnahme des Verwaltungsratsvorsitzenden keine Wortmeldungen gebe und man folglich nun zur Wahl schreiten könne.

Diese erfolge gemäß § 20 Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung in geheimer Abstimmung. Gewählt sei, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Medienrats erhalte.

Zur Durchführung der Wahl müsse ein Wahlvorstand gebildet werden. Nach altem parlamentarischem Brauch würden die beiden anwesenden jüngsten Mitglieder des Medienrats, Frau Schuhknecht und Frau Dr. Funken-Hamann, gebeten, gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Wahlvorstand zu bilden. Einwände gegen diesen Wahlvorstand erhoben sich nicht.

Bezüglich des Ablaufs der Wahl sei auf Folgendes hinzuweisen: Wie sämtliche Veranstaltungen sei auch die heutige Sitzung gemäß den aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Hygienevorschriften organisiert worden. Die Geschäftsleitung habe vor Sitzungsbeginn auch die Möglichkeit zur Selbsttestung angeboten.

Nachdem die Abstandsregel ein Kernelement der Vorsorgemaßnahmen sei, habe man nach intensiver Erörterung sämtlicher Möglichkeiten zur Durchführung der Wahl entschieden, dass es am sichersten sei, wenn die Medienratsmitglieder ihren Stimmzettel nach Aufruf am Platz in die Wahlurne werfen und die Wahlurne dann an den Platznachbarn bzw. die Platznachbarin weiterreichen würden. Vorsorglich stünden dafür auch Einmalhandschuhe zur Verfügung. Frau Fell werde – unter Wahrung der Abstandsregeln – unterstützend zur Verfügung stehen. Es könnten aber auch die Wahlkabinen im Gartensaal genutzt werden.

Zur Stimmabgabe werde entsprechend der Sitzordnung aufgerufen, und zwar beginnend mit den Vorstandskollegen Frau Geiger und Herrn Rebensburg, die vor der ersten Reihe platziert seien, gefolgt von der aus Sicht des Vorstands ersten Reihe, beginnend mit Herrn Rauch. Am Ende der ersten Reihe sei die Wahlurne an das dahinter sitzende Mitglied des Medienrats weiterzureichen usw. Als letztes würden die beiden Wahlhelferinnen sowie der Vorsitzende ihre Stimmen abgeben.

Die weißen Stimmzettel seien der Tischvorlage zu entnehmen.

Die Mitglieder des Wahlvorstands würden die Stimmabgabe vom Podium aus erfassen und die Juristen auf die formale Korrektheit achten.

Herr Hansel erkundigt sich, wie viele Stimmberechtigte anwesend seien.

Vorsitzender Keilbart teilt mit, dass 33 Stimmberechtigte anwesend seien, also mehr als die Hälfte der Mitglieder des Medienrates.

(Aufruf zur Stimmabgabe)

Vorsitzender Keilbart teilt mit, dass die Stimmabgabe abgeschlossen sei und nun die Auszählung erfolge.

(Stimmauszählung)

Vorsitzender Keilbart verkündet das Wahlergebnis:

Insgesamt seien 33 Stimmen abgegeben worden, die alle gültig gewesen seien. Auf Herrn Dr. Schmiege seien 30 Stimmen entfallen. Mit Nein habe ein Mitglied gestimmt. Zwei hätten sich enthalten.

Somit sei Herr Dr. Schmiege zum Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien für die am 01.10.2021 beginnende und am 30.09.2026 endende Amtsperiode gewählt worden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr Dr. Schmiege die Wahl annehmen wolle, und gratuliert im Namen des Medienrats sehr herzlich zum überzeugenden Wahlergebnis. Mit Herrn Dr. Schmiege sei ein bewährtes Mitglied der BLM zum neuen Präsidenten gewählt worden und werde in dieser Eigenschaft sicherlich die erfolgreiche Arbeit der BLM fortführen.

(allgemeiner Beifall)

7. Besetzung von Ausschüssen

Vorsitzender Keilbart erinnert daran, dass die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern nach dem Versterben des geschätzten Kollegen Dr. Josef Pettinger nunmehr Frau Dr. Nicosia Nieß als Vertreterin für den Medienrat benannt habe.

Der Medienrat habe nun die Entsendung der neuen Kollegin in einen Ausschuss zu regeln. Frau Dr. Nieß habe mitgeteilt, dass sie – wie zuvor Herr Dr. Pettinger – gerne im Fernsehausschuss mitarbeiten wolle.

Die Besetzung der Ausschüsse werde entsprechend der Geschäftsordnung des Medienrats durch Akklamation geregelt, sofern kein Mitglied der Bestellung durch Akklamation widerspreche.

Nachdem sich gegen die Bestellung durch Akklamation kein Widerspruch erhebt, stellt der Vorsitzende das **einstimmige Einverständnis des Medienrats mit der Entsendung von Frau Dr. Nieß in den Fernsehausschuss** fest und gratuliert herzlich zu dieser Wahl.

8. Erlass von Satzungen und Richtlinien:

8.1 Kostensatzung

Herr Dr. Kuhn, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, berichtet, dass der Grundsatzausschuss dem Medienrat mit Beschluss vom 23.03.2021 empfehle, der vom Verwaltungsrat am 08.03.2021 beschlossenen Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien zuzustimmen.

Diese neue Kostensatzung werde infolge des am 07.11.2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrags benötigt, der den Rundfunkstaatsvertrag abgelöst habe. Materiell gesehen müsse der Medienrat eine neue Kostensatzung verabschieden, weil sich das Kostenverzeichnis in der bisherigen Kostensatzung auf die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags beziehe. Außerdem sei ein Problem der alten Satzung gewesen, dass sich diese nur auf private Rundfunkanbieter bezogen habe. Bei Verfahrensbeteiligten, die selbst keine privaten Rundfunkanbieter seien, habe man mit Analogien arbeiten müssen. Deshalb hätten viele Landesmedienanstalten seit dem 07.11.2020 keine Kostenentscheide mehr getroffen, sondern sich diese vorbehalten, um die neue Satzung abzuwarten.

Gemäß § 104 Abs. 11 Satz 2 Medienstaatsvertrag müssten die Landesmedienanstalten unter Führung der ZAK einen gemeinsamen Satzungstext finden, der in den einzelnen Landesorganisationen an das jeweilige Landesrecht anzupassen sei und inhaltlich übereinstimmend verabschiedet werden müsse.

Der vorliegende Satzungsentwurf stimme inhaltlich mit der Mustersatzung überein und sei sprachlich bei den Übergangsvorschriften und der Einleitung angepasst worden. Außerdem sei der Ausdruck „zuständige Landesmedienanstalt“ als Platzhalter gedeutet und durch das amtliche Kürzel „Landeszentrale“ ersetzt worden.

Der Satzungsentwurf solle rückwirkend ab dem 07.11.2020 gelten, weil die Landesmedienanstalten seit diesem Zeitpunkt ihre Kostenbescheide teilweise nicht mehr ausgefertigt hätten. Der Grundsatzausschuss sehe keine Probleme aufgrund der Rückwirkung, da die Kosten jeweils nicht höher seien als die nach altem Recht zulässigen.

Vorsitzender Keilbart erkundigt sich, ob seitens des Verwaltungsrates noch das Wort gewünscht werde, und stellt fest, dass es keine weiteren Anmerkungen oder Rückfragen zu diesem Tagesordnungspunkt gebe.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses vom 23.03.2021

(einstimmig)

9. Genehmigung von Angeboten:

9.1 DAZN Dach GmbH – „DAZN for Business“ (Arbeitstitel)

Herr Dr. Schuller, Vorsitzender des Fernsehausschusses, weist einleitend darauf hin, dass der doppelte Antrag der DAZN Dach GmbH vor allem in föderaler, aber auch in medienjuristischer Hinsicht interessant sei. Die DAZN Dach GmbH mit Sitz in Ismaning sei mittelbare Tochter der englischen DAZN Group Limited und habe die Zulassung von zwei unterschiedlichen Fernsehspartenprogrammen für Deutschland und Österreich mit identischer Zielgruppe und identischer inhaltlicher Ausrichtung beantragt. Die Programme beinhalteten bis zu 40 parallele Livespots, Streams, Fußball, Tennis, Basketball, Rugby usw. Weil die zu erwerbenden Sportrechte für Deutschland und Österreich natürlich unter Umständen unterschiedlich sein könnten – nicht alle Zuschauer in Deutschland wollten vielleicht die Fußballspiele von Austria Wien sehen – werde die Genehmigung von zwei Programmen beantragt. Zielgruppe seien gewerbliche Endkunden, insbesondere Sportbars, Restaurants, Wettvermittlungsstellen und Hotels.

Das Angebot solle über das Internet unter Verwendung von eigens entwickelten Set-Top-Boxen erfolgen. Die Refinanzierung erfolge über Abonnement-Entgelte.

Bezüglich des Programms spreche nichts dagegen, den Doppelantrag zu genehmigen. Aus Sicht des Jugendschutzes gebe es ebenfalls keine Einwände. Es bestünden auch keine Zweifel, dass die DAZN Dach GmbH finanziell, organisatorisch, personell und technisch in der Lage sein werde, ihr Programm anzubieten. Diese verbreite mit Zulassung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg bereits seit mehreren Jahren nationale wie ausländische Rundfunkprogramme.

Die föderale wie medienjuristische Eleganz des Antrags bestehe in dessen Doppelstruktur: „DAZN for Business“ für Deutschland sei ein bundesweit ausgerichtetes Rundfunkprogramm. Deshalb sei für dessen Anbieterzulassung die ZAK und für die Vielfaltskontrolle die KEK zuständig. Für die Programmgenehmigung sei die BLM zuständig. Das in Nummer 2 der Beschlussempfehlung erwähnte österreichische Programm sei natürlich nicht bundesweit ausgerichtet, weshalb für dessen Zulassung weder die ZAK noch die KEK zuständig sei, sondern allein die BLM.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 mit dem Vorgang befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Vorsitzender Keilbart stellt fest, dass es keine Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt gibt.

Beschluss:**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom
18.3.2021**

(einstimmig)

**9.2 Amazon Digital Germany GmbH – „Prime Video Live“
(Arbeitstitel)**

Herr Dr. Schuller, Vorsitzender des Fernsehausschusses, führt aus, dass die Amazon Digital Germany GmbH ihren Sitz in München habe und eine mittelbare Tochter der amerikanischen Amazon.com, Inc. sei. Sie beantrage die Zulassung eines Fernsehspartenprogramms mit dem Arbeitstitel „Prime Video Live“. Inhalt sollten Liveübertragungen von Sportereignissen sein, gegebenenfalls aber auch weitere non-fiktionale und fiktionale Inhalte. Abhängig von der Ansetzung der Partien der jeweiligen Sportereignisse könne es dazu kommen, dass mehrere Sendungen gleichzeitig übertragen würden. Die Verbreitung erfolge über den Prime-Video-Dienst und könne nur von Amazon-Prime-Kunden empfangen werden. Das Angebot finanziere sich durch Beiträge von anderen Unternehmen der Amazon-Gruppe. Programmlich und aus Sicht des Jugendschutzes stehe einer Genehmigung nichts im Wege. Auch in finanzieller, organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht spreche nichts dagegen.

Auch dieses Mal gebe es eine unter föderalen Gesichtspunkten erfreuliche Nummer 2 in der Beschlussempfehlung: Darin sei von mehreren für den Empfang ausschließlich in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestimmten länderspezifischen Fernsehspartenprogrammen die Rede. Diese seien nicht bundesweit ausgerichtet, weshalb der Medienrat darüber alleine entscheide. Die Zulassung des Anbieters für Deutschland hänge von der ZAK und der KEK ab, die Programmaufsicht und -genehmigung von der BLM.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 mit dem Vorgang befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Vorsitzender Keilbart stellt fest, dass es keine Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt gibt.

Beschluss:**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom
18.03.2021**

(einstimmig)

10. Wiederaufnahme der Verbreitung von Radio Regenbogen – Anträge vom 02.01.2021

10.1. Hörfunk Burgkirchen / Mühldorf (Radio ISW)

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, erinnert zunächst daran, dass sich Medienrat und Hörfunkausschuss wiederholt und intensiv mit der Gesamtsituation von Radio Regenbogen sowie dessen Perspektiven befasst hätten und dies auch weiterhin tun würden, unabhängig von der Entscheidung über die heute unter TOP 10 zu beratenden Anträge.

Ausgangssituation dieser beiden Anträge sei, dass die Landeszentrale im August 2020 die Verpflichtung zur Verbreitung von Radio Regenbogen im Programm von Radio ISW bis zur Feststellung der Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage der Anbietergesellschaft aufgehoben habe. Ebenso sei die Zahlungsverpflichtung ausgesetzt worden.

Zu Beginn des Jahres habe Radio Regenbogen die Wiederaufnahme seines Spartenangebotes in das Hauptprogramm beantragt.

Nach Auffassung des Hörfunkausschusses könne diesem Antrag stattgegeben werden.

Zwar verzeichne die Anbietergesellschaft weiterhin deutliche Umsatzeinbußen. Massive Kosteneinsparungen hätten jedoch zu einem positiven Betriebsergebnis über Vorjahresniveau geführt. Eine akute Gefährdungslage könne daher aktuell nicht mehr angenommen werden.

Unter Abwägung der betroffenen Interessen, insbesondere des lediglich suspendierten Rechts des Spartenanbieters aus dem Zuweisungsbescheid auf Verbreitung seines Angebotes, und unter Berücksichtigung des relativ geringen monatlichen Betrages von rund 1.500 Euro sei es für die Anbietergesellschaft wirtschaftlich zumutbar, Radio Regenbogen wieder zu verbreiten und zu vergüten.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 11.03.2021 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Vorsitzender Keilbart stellt fest, dass es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Anmerkungen oder Rückfragen gibt.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 11.03.2021

(einstimmig)

10.2. Hörfunk Berchtesgadener Land /Traunstein (Bayernwelle Südost)

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, schickt voraus, dass die Ausgangslage dieselbe sei, wie eingangs unter TOP 10.1 geschildert, und berichtet, dass Radio Regenbogen zu Beginn des Jahres drei Anträge gestellt habe. Der erste zielt auf Rücknahme des Aussetzungsbescheides. Der zweite verlange hilfsweise die Feststellung der Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage der Bayernwelle, einhergehend mit der Wiederaufnahme der Verbreitung und Vergütung des Spartenangebots. Der dritte Antrag wünsche hilfsweise die Wiederaufnahme des Spartenangebots im Wege der Programmänderung aus wichtigem Grund.

Nach Auffassung des Hörfunkausschusses seien die Anträge abzulehnen.

Über die Rechtmäßigkeit des Aussetzungsbescheides sei ein Gerichtsverfahren anhängig; zudem seien Rücknahmegründe nicht ersichtlich. Eine ausreichende Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage der Bayernwelle könne nach Prüfung der vorliegenden Zahlen durch das Haus nicht festgestellt werden. Unter Abwägung der betroffenen Interessen sei daher dem Interesse des Hauptangebots an der Aussetzung der Verbreitung Vorrang zu geben.

Der dritte hilfsweise gestellte Antrag sei mangels Antragsbefugnis aus formalen Gründen abzulehnen. Denn Radio Regenbogen beantrage keine Änderung des eigenen, sondern des Sende- und Programmschemas der Bayernwelle.

Der Hörfunkausschuss habe die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.03.2021 vorbereitet. Dabei sei angemerkt worden, dass Radio Regenbogen bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Hauptanbieters einen neuen Antrag im Sinne des zweiten der drei Anträge stellen könne. Der Hörfunkausschuss gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Vorsitzender Keilbart dankt Herrn Prof. Dr. Tremel für die Berichterstattung sowie die intensive Beratung der besonderen Situation von Radio Regenbogen und stellt fest, dass es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Anmerkungen oder Rückfragen gibt.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom
11.03.2021**

(einstimmig)

11. Verschiedenes

11.1 Beschwerden über TV Mainfranken

Präsident Schneider berichtet, dass die BLM im Nachgang der Übertragung des politischen „Ascherfreitags“ in Kürnach durch TV Mainfranken mehrere Beschwerden erhalten

habe, auch aus der Mitte des Medienrates. Bei der Veranstaltung in Kürnach handle es sich um einen seit Jahren für mehr als 1.000 Teilnehmer organisierten politischen Starkbieranstich des CSU-Bezirksverbandes Unterfranken. Corona-bedingt habe die Veranstaltung dieses Jahr nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können.

Die BLM sei den Vorwürfen nachgegangen und habe eine Anhörung von TV Mainfranken durchgeführt, über deren Ergebnis auch dem Fernsehausschuss berichtet worden sei. Basierend auf der Diskussion im Fernsehausschuss lasse sich die Entscheidung der BLM wie folgt begründen:

Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass eine Berichterstattung oder eine Übertragung einer solchen, von einer Partei organisierten, politischen Veranstaltung durch einen Rundfunkveranstalter nicht grundsätzlich unzulässig sei. Eine vorherige Untersagung, wie von manchen Beschwerdeführern gewünscht, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Rundfunkfreiheit des Veranstalters. Man würde sich damit dem Vorwurf der Zensur aussetzen.

Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich um eine regional bedeutende Veranstaltung handle, die im Sendegebiet statfinde und von den Medien generell als Berichtsgegenstand aufgegriffen werde. Die Berichterstattung über und auszugsweise Übertragung von durch Parteien organisierten Veranstaltungen – beispielsweise des politischen Aschermittwochs oder von Parteitagen – sei bei privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern mittlerweile üblich und belege das öffentliche Interesse an solchen Veranstaltungen.

Die Voraussetzung für die Zulässigkeit sei aber, dass die redaktionelle Verantwortung beim Rundfunkveranstalter liege. Nach Inhalt, Darstellung und Aufbereitung dürfe es sich außerdem nicht um eine unzulässige Themenplatzierung handeln. Die Sendung dürfe also nicht im überwiegenden Drittinteresse sein.

TV Mainfranken weise in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Zuge der Aufzeichnung und Vorausstrahlung der Sendung die Möglichkeit einer wirksamen redaktionellen Kontrolle gegeben gewesen sei und diese auch in mehreren Fällen ausgeübt worden sei. Eine Bezahlung für die Ausstrahlung sei nicht erfolgt. Die redaktionelle Verantwortung habe folglich beim Rundfunkveranstalter gelegen. Dem Vorwurf der Unausgewogenheit sei insofern entgegengetreten worden, dass es keine vergleichbaren Veranstaltungen anderer Parteien oder Gruppierungen im Sendegebiet gegeben habe, die man gleichfalls hätte übertragen können.

Der Vorwurf einer unzulässigen Themenplatzierung habe aus Sicht der BLM nicht ausgeräumt werden können. Auch wenn das typische Merkmal der Entgeltlichkeit in diesem Fall nicht gegeben sei, spreche die Gesamtbetrachtung für ein überwiegendes Drittinteresse und die Annahme einer unzulässigen Themenplatzierung. Ein Indiz dafür sei beispielsweise der Verzicht auf sendereigene Gestaltungselemente. Auch habe der kabarettistische Anteil nach Auffassung der BLM eine untergeordnete Rolle gespielt. Außerdem habe die journalistische Einordnung im Umfeld der Übertragung gefehlt.

Insgesamt erkenne der Rundfunkveranstalter die von der BLM geäußerte Kritik an der Gestaltung der Übertragung als berechtigt an. Die Sendung sei retrospektiv als nicht gelungen zu bezeichnen, und der Geschäftsführer von TV Mainfranken habe die Ausstrahlung als Fehler bezeichnet.

Er, Präsident Schneider, habe den Sachverhalt im Fernsehausschuss vorgestellt und über das beabsichtigte Vorgehen der BLM informiert. Dem sei seitens des Fernsehausschusses nicht widersprochen worden.

Aufgrund der weitgehenden Einsichtigkeit von TV Mainfranken verzichte die BLM auf eine förmliche Beanstandung und belasse es bei einem ausführlichen Hinweisschreiben. Dies sei in vergleichbaren Fällen üblich und habe zwei Gründe: Erstens sei davon auszugehen, dass die dargelegten Gesichtspunkte zur Themenplatzierung ausreichten, um den Anbieter für diesen Aspekt zu sensibilisieren. Zweitens spreche gegen eine förmliche Beanstandung, dass der Anbieter in der Vergangenheit keinen vergleichbaren Programmverstoß begangen habe.

Vorsitzender Keilbart dankt Präsident Schneider für den ausführlichen Bericht und erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Anmerkungen gebe.

Herr Busch weist darauf hin, dass der BJV einer der Beschwerdeführer gewesen sei und befürworte die Entscheidung der BLM, es mit einem ausführlichen Hinweisschreiben bewenden zu lassen. Intention des BJV sei nicht die Verhängung einer Strafe gewesen. Begrüßen würde er, Herr Busch, wenn TV Mainfranken den Geldbetrag, der diesbezüglich hätte fällig werden können, für die Volontärausbildung oder einen journalistischen Preis verwende.

Wesentlich sei, dass die von der BLM betreuten Sender registrierten, dass solche Grenzwanderungen kritisch zu hinterfragen seien. Der satirische Charakter der Veranstaltung, deren Ausstrahlung beanstandet worden sei, sei im Gegensatz zu anderen Starkbieranstichen sehr übersichtlich gewesen. Auch Nebenaspekte seien nicht zu vernachlässigen: Beispielsweise sei die redaktionelle Begleitung der Sendung von einer Kollegin aus dem Marketing absolviert worden, die CSU-Stadträtin in Würzburg sei. Dies sei ein No-Go.

Hinzuweisen sei auf einen Fehler im System, der allerdings nicht oft auftrete, und zwar aufgrund der Verpflichtung zur Wiederholung von Sendungen laut Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Bayerischen Mediengesetzes. Denn nicht einwandfreie Vorgänge dürften schlicht nicht wiederholt werden.

Positiv zu bewerten sei, dass der Geschäftsführer von TV Mainfranken ihn, Herrn Busch, persönlich kontaktiert habe und im Gespräch einen sehr betroffenen Eindruck gemacht und Einsicht gezeigt habe.

Frau Schuhknecht schließt sich den Ausführungen von Herrn Busch bezüglich Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Bayerischen Mediengesetzes an. Sie halte die Verpflichtung zur

Wiederholung ebenfalls für einen Fehler im System, der natürlich vor allem Sonderfälle betreffe, und schlage deshalb vor, auf Landesebene eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens anzustreben. Wichtig wäre auch eine entsprechende Kommunikation gegenüber allen Sendern, die möglicherweise in eine ähnliche Situation kommen könnten.

Frau Fehlner bezeichnet die Übertragung des CSU-Starkbieranstiches in der von TV Mainfranken gewählten Form als inakzeptabel. Der Geschäftsführer habe sich dafür entschuldigt und zugesichert, dass dies nicht noch einmal vorkommen werde. Dass die Sendung aufgrund der angesprochenen gesetzlichen Regelung auch noch wiederholt worden sei, sei nicht sonderlich geschickt gewesen.

Herr Dr. Schuller merkt an, dass die Diskussion im Fernsehausschuss sehr offen, aufeinander zugehend und gemeinsam nach einer Lösung suchend geführt worden sei.

Präsident Schneider dankt für die Rückmeldungen und ergänzt, er habe vor der Entscheidung über den Vorfall zunächst die Diskussion im Fernsehausschuss gesucht. Hervorzuheben sei, dass die Entscheidung unabhängig von der öffentlichen Aufmerksamkeit erfolgen müsse, die ein solcher Vorfall bewirke.

Redaktionelle Hoheit sei gegeben gewesen, da auch Teile der Übertragung herausgeschnitten worden seien. Dennoch stelle sich die Frage, nach welchen Ansprüchen die redaktionelle Hoheit definiert werde. Darüber lasse sich sicher streiten, und dabei sei natürlich auch die jeweilige Situation vor Ort zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederholung der Sendung sei natürlich problematisch. Noch problematischer sei es aber, die Wiederholung einer Sendung im Falle eines Verdachts zunächst zu verbieten, und nach Ausräumung des Verdachts dann die Wiederholung einer zwei bis drei Wochen alten Sendung zu veranlassen. Dafür eine Lösung zu finden, die keine Vorverurteilung bzw. Vorzensur darstelle, und im Einzelfall sofort eine Entscheidung zu treffen, sei sehr schwierig. Aber er, Präsident Schneider, sei offen für eine vernünftige gesetzliche Neuregelung.

Die Problematik sei allen anderen Landemedienanstalten eigentlich bekannt und werde von der BLM auch im Werbebericht thematisiert werden, weshalb er, Präsident Schneider, dazu kein Sonderschreiben verschicken werde.

Vorsitzender Keilbart hält für entscheidend, dass der Geschäftsführer von TV Mainfranken seinen Fehler zugegeben und man sich ausführlich darüber ausgetauscht habe. Dies werde sich in den entsprechenden Kreisen schnell herumsprechen. Seitens der BLM sei der richtige Weg gewählt worden.

11.2 Rechtsstreit um Ultimate Fighting

Vorsitzender Keilbart bittet den Bereichsleiter Recht, Herrn Prof. Bornemann, über die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Verfassungsbeschwerde der BLM zum Thema „Ultimate Fighting“ zu berichten. Die Frage, ob es sich dabei um Sport handle, habe den Medienrat über viele Jahre immer wieder beschäftigt.

Herr Prof. Bornemann, Bereichsleiter Recht, berichtet, dass man sich nunmehr seit über zehn Jahren mit diesem Thema beschäftigte. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe der Verfassungsbeschwerde der BLM am 25.02.2021 stattgegeben und das Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben, weil dieser die Stellung der Landeszentrale nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Folgende Passage aus der Begründung des Verfassungsgerichtshofs sei für die Stellung der Landeszentrale von fundamentaler Bedeutung: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof stelle nämlich fest, dass die Beschwerdeführerin – also die Landeszentrale – als letztverantwortliche Trägerin des Rundfunks auch Trägerin des Grundrechts der Rundfunkfreiheit sei.

Dies sei zum ersten Mal seit 16 Jahren vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof wieder so bestätigt worden. Die letzte Entscheidung dazu sei im Jahr 2005 ergangen. Im Urteil werde bestätigt, dass in Bayern nach der Verfassung ein duales System aus öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Privatrundfunk ausgeschlossen sei und der Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben werden müsse. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führe aus, dass es dafür zwar kein verfassungsrechtlich vorgegebenes, einziges Modell gebe, es mit dem Modell im Bayerischen Mediengesetz aber ein zulässiges Modell gebe.

Weiterhin führe der Bayerische Verfassungsgerichtshof aus, dass zur Stellung der Beschwerdeführerin als letztverantwortlicher Trägerin des Rundfunks namentlich auch ein Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung gehöre. Dies habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb sei die Angelegenheit an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen worden. Das Berufungsverfahren beginne also erneut. Aber nun gebe es beim Verwaltungsgerichtshof hoffentlich eine erhöhte Sensibilität.

Er, Herr Prof. Bornemann, sei vor 32 Jahren und zwei Monaten als Regierungsrat aus dem Bayerischen Staatsdienst in den Dienst der Landeszentrale gewechselt. Vor über 30 Jahren sei er mit der Bereichsleitung Recht betraut worden. Aufgrund des ihm entgegengebrachten Vertrauens seitens des Medienrats sei es möglich gewesen, trotz einer anfänglich vernichtenden Verwaltungsrechtsprechung eine langfristig wirkende Strategie zu entwickeln, die nach fünf Jahren Widerhall in der juristischen Literatur gefunden und nach zehn Jahren auch Rückwirkung auf die Rechtsprechung gehabt habe. Heute stehe die BLM gut da, und dies gelte es zu bewahren.

Er, Herr Prof. Bornemann, habe in seiner Zeit bei der BLM drei Medienratsvorsitzende, drei Geschäftsführer und drei Präsidenten erlebt. Den Amtsantritt des heute gewählten, vierten Präsidenten im Oktober 2021 werde er aus der Außenperspektive verfolgen, aus der er dann auch die wichtige gesellschaftspolitische Arbeit der BLM wahrnehmen werde. Persönlich wünsche er den Mitgliedern des Medienrats für ihre wichtige Aufgabe alles Gute und danke herzlich für die stets gute Zusammenarbeit.

(allgemeiner Beifall)

Herr Hofmann beglückwünscht die juristischen Betreuer des Verfahrens zum Thema „Ultimate Fighting“ sehr herzlich zu ihrem Erfolg. Juristisch Außenstehende hielten diesen möglicherweise für ein leichtes Spiel, nachdem vor 16 Jahre schon ein entsprechendes Urteil gefällt worden sei. Aber in 16 Jahren sei juristisch sehr viel im Fluss. Herrn Prof. Bornemann gebühre besonderer Dank dafür, dass es ihm gelungen sei, gegen die Überzeugung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs darauf hinzuweisen, welche Aufgabe die BLM habe. Vor der Pionierleistung von Herrn Prof. Bornemann ziehe er, Herr Hofmann, den Hut. Auf diesen wertvollen Dienst könne nicht nur der Medienrat, sondern auch die Bevölkerung in Bayern stolz sein.

Vorsitzender Keilbart schließt sich dem herzlichen Dank von Herrn Hofmann an und wünscht Herrn Prof. Bornemann alles erdenklich Gute für die Zukunft, Gesundheit, Freiheit vom Diktat des Terminkalenders und viel Freude in der neu gewonnenen Freizeit.

(allgemeiner Beifall)

Vorsitzender Keilbart dankt für die persönliche Teilnahme sowie die einvernehmliche Beratung in der Sitzung und wünscht gesegnete, erholsame Osterfeiertage, die hoffentlich jeder in Eigenverantwortung gestalten könne, ohne allzu sehr den Corona-Gegebenheiten ausgeliefert zu sein. Denn mit der Wahrnehmung der Eigenverantwortung komme man sicherlich am besten voran. Für eigenverantwortliches Handeln brauche es keine Vorgaben und Ermahnungen.

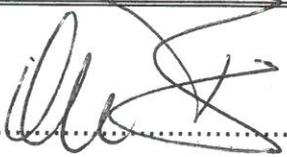
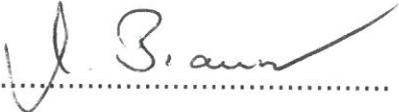
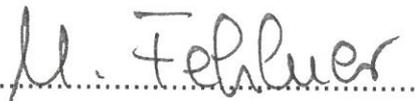
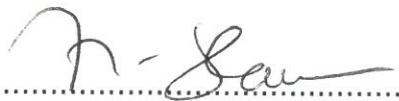
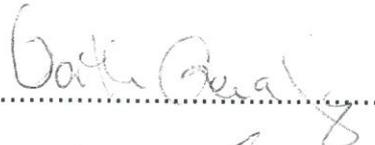
Der Vorsitzende wünscht einen guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:15 Uhr

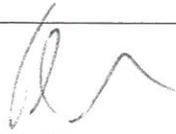
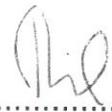

Protokollführerin Schriftführer Vorsitzender

28. Sitzung des Medienrats am 25.03.2021

8. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Teilgenommen / entschuldigt
Bär, Dr. Oliver	
Braun, Prof. Dr. Michael	
Busch, Michael	
Deisenhofer, Max	E
Erb, Birgit	E
Fehlner, Martina	
Felßner, Günther	E
Funken-Hamann, Dr. Katja	
Geiger, Katharina	
Gertz, Dr. Roland	
Göller, Anneliese	E
Gül, Nesrin	E

Günther, Timo	E
Haberer, Prof. Johanna	E
Hansel, Paul	P. Hansel
Hasenmaile, Christa	C Hasenmaile
Hofmann, Michael	M. Hofmann
Hopp, Dr. Gerhard	E
John, Frank-Ulrich	F. John
Keilbart, Walter	W. Keilbart
Klingen, Christian	Christian Klingen
Knobloch, Dr. h.c. Charlotte	Dr. Knobloch
Krah, Franz	F. Krah
Kraus, Nikolaus	N. Kraus
Kriebel, Ulla	E

Kuhn, Dr. Thomas	
Lehr, Wilhelm	
Lenhart, Toni	
Ludwig, Rainer	
Martin, Gerlinde	
Müller, Werner	
Nieß, Dr. Nicosia	
Piazzolo, Prof. Dr. Michael	
Rauch, Hans-Peter	
Rebensburg, Thomas	
Rick, Dr. Markus	
Rottner, Peter	
Rüth, Berthhold	

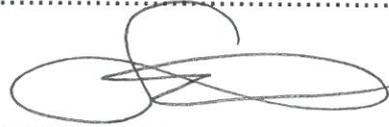
Scharf, Ulrike

E

Schorer, Angelika

A. Schorer

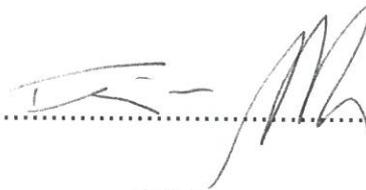
Schuhknecht, Stephanie



Schuhmacher, Ilona

E

Schuller, Dr. Florian



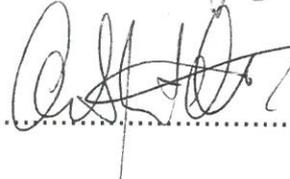
Schwägerl, Michael

E

Sigl, Lydia

Lydia Sigl

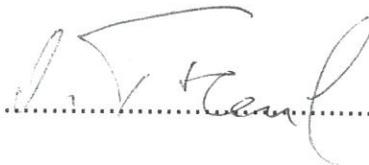
Skutella, Christoph



Stempfer, Harald

E

Tremel, Prof. Dr. Manfred



Völzow, Christine

Christine

Vogel, Arwed



Verwaltungsrat:

Richter, Roland

